

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	25 (1931)
Artikel:	Die Reliquien und Reliquienbeigaben der Katakombenheiligen in der Schweiz
Autor:	Schnyder, Wilh.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-124356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Reliquien und Reliquienbeigaben der Katakombenheiligen in der Schweiz. Geschichtliches und Archäologisches zu ihrer Bewertung.

Von WILH. SCHNYDER, Luzern.

Mit dem Ausdruck « Katakombenheilige » bezeichne ich hier nach dem Vorgange E. A. Stückelbergs¹ die sogenannten römischen Märtyrer, deren leiblichen Überreste aus den unterirdischen Zömeterien Roms (« Katakomben ») erhoben und seit dem Beginne des XVII. Jahrhunderts bis gegen Ende des XIX. Jahrhunderts von Rom aus zu Kultuszwecken überallhin, auch in die Schweiz überführt wurden. Oft waren diese Überreste schon vor ihrer Erhebung so zerfallen, daß nur noch einzelne Gebeine oder kleine Teile von solchen gesammelt werden konnten. In sehr vielen Fällen ermöglichte jedoch ihre gute Erhaltung die Rekonstruktion ganzer Skelette, die man im italienisch-kirchlichen Sprachgebrauche « Corpi Santi », bei uns « Heilige Leiber » nannte.

Tausende von solchen Heiligen Leibern wanderten von Rom aus nach allen christlichen Ländern. « Es ist unmöglich », schreibt einer der besten Kenner dieser Materie, der Jesuit F. Grossi-Gondi, ehemals Professor an der Gregorianischen Universität in Rom, « die Leiber aufzuzählen, die in dieser Zeit (seit 1578 bis wenigstens zum Jahre 1852) aus den römischen Zömeterien herausgeholt und an sehr viele Kirchen, Kapellen, auch an solche von Privatfamilien, beinahe der ganzen katholischen Welt verschenkt wurden, und zwar in so großer Menge, daß daraus reiche Lipsanotheken geschaffen werden konnten ».²

¹ E. A. Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz. (Schriften der Schweiz. Ges. f. Volkskunde), 2 Bde. Zürich u. Basel 1902, 1908.

E. A. Stückelberg, Die Katakombenheiligen der Schweiz. Kempten u. München 1907.

² F. Grossi-Gondi S. J., Principi e Problemi di Critica Agiografica. Atti e spoglie dei Martiri. Roma, Università Gregoriana, 1919, S. 138. — An diese

Die nächste Veranlassung zu diesen Massenerhebungen von Reliquien bot die sukzessive Entdeckung einer großen Anzahl von längst verschollenen Katakomben in Rom vom Jahre 1578 an¹, sowie die damalige irrite Ansicht, die Katakomben seien die geheimen Zufluchts- und Begebnisstätten der ersten Christen in den Zeiten der Verfolgung gewesen und in ihnen ruhten immer noch Hunderttausende von Märtyrern.² In diesem Glauben ließ man sich durch die in Rom durchaus bekannte Tatsache nicht beirren, daß ja schon die Päpste des VIII. und IX. Jahrhunderts die Reliquien aus Hunderten ihnen damals noch bekannten Märtyrergräbern in die Kirchen der Stadt hatten überführen lassen, um sie vor Schändung und Raub durch die Barbaren der Völkerwanderung zu bewahren.³ Die Ursache der starken Nachfrage nach Reliquien aber und des entsprechenden Massenexportes, namentlich im XVII. und XVIII. Jahrhundert, ist wohl in erster Linie in der religiösen Begeisterung der Barockzeit zu suchen, die durch keinerlei kritische Erwägungen gehemmt ihre Glaubensfreudigkeit in möglichst prunkvollen kirchlichen Festen äußerte. Zu religiösen Schaugeprägen bot aber gerade der Kultus der Heiligen und ihrer Reliquien beste Gelegenheit. Das Sammeln und die glanzvolle Verehrung römischer Märtyrerleiber entwickelte sich daher gerade in dieser Epoche zu einer beinahe mit Leidenschaft gepflegten Modesache, geradeso wie das rücksichtslose Zerstören und Umstilisieren ehrwürdiger altchristlicher und mittelalterlicher Kirchen-

gründliche wissenschaftliche Arbeit Grossi-Gondis reichen die allgemeinen Ausführungen Stückelbergs in seinen hagiographischen Publikationen und auch das Buch von Ugo Mioni, *Il Culto delle Reliquie nella chiesa cattolica*, Torino 1908, bei weitem nicht hinan.

¹ s. den Art. «Catacombes» von H. Leclercq, in *Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie*, publ. par Dom Fernand Cabrol. T. II, 2. Paris 1910 und die dort angegebenen Quellen und Literatur.

² Horace Marucchi, *Guide des Catacombes Romaines*. Paris u. Rom 1900, S. 13 f. — Vgl. dazu das aufschlußreiche, von Rodolfo Lanciani, *Storia degli Scavi di Roma*, T. IV. Roma 1913, S. 171-173, publizierte amtliche Dokument aus dem Jahre 1589, wonach einem spanischen Jesuiten gestattet wird, im Zōmeterium «sancti Sebastiani ad Cathacumbas» (sic.) und in dem daneben liegenden Zōmeterium des hl. Callistus, «wo die Leiber von 174000 Märtyrern zusammen mit 46 Päpsten ruhen», Reliquien zu erheben. Die phantastische Zahl von 174000 Märtyrern, die allein schon für diese zwei aneinanderstoßenden Zōmeterien an der Appischen Straße ohne irgendwelche ernsthaften Anhaltspunkte angenommen wurde, figuriert auch in einer Reliquienschenkung von 1610 an das Kloster St. Gallen und auf einer Cedula in der Pfarrkirche von Olivone (Tessin). Siehe Stückelberg, *Gesch. d. Rel. I. Bd. Regest 598 u. II. Bd. Reg. 2910*.

³ Grossi-Gondi, *Principi e Problemi*, S. 127 ff.

bauten durch die Barockkunst.¹ In der Schweiz wurden damals nicht nur die neu entstandenen Barockkirchen und zahllose alte Altäre mit Katakombenheiligen ausgestattet, sondern die reicherer Klöster beiderlei Geschlechts (vorab Einsiedeln, Muri, Rheinau, Seedorf, St. Gallen) legten sich gleich noch ganze Lipsanotheken in ihren Sakristeien an.²

Auf die Art und Weise, wie man in Rom vom Ausgange des XVI. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit bei der Aufsuchung, Rekognoszierung, Erhebung, Aufbewahrung, Verschenkung und Versendung von Corpi Santi vorging, kann hier raumshalber nur kurz und nur insoweit es für die Bewertung der Reliquien und ihrer Beigaben nötig ist, eingetreten werden.³

Für alle das Reliquienwesen betreffenden Angelegenheiten hatte Papst Clemens IX. im Jahre 1669 zur Beseitigung der bei den privaten Reliquienerhebungen aus den Katakomben zutagegetretenen Mißbräuche die « Kongregation der Ablässe und Reliquien » gegründet.⁴ Clemens X. unterstellte drei Jahre später⁵ die Katakomben und ihre Reliquien noch insbesondere, mit entsprechenden grundsätzlichen Weisungen, dem päpstlichen Vikariate der Stadt Rom. Aber deswegen hörte die bald nach 1578 inaugurierte kritiklose und in manchen Dingen beinahe als barbarisch zu bezeichnende Durchwühlung der unterirdischen altchristlichen Begräbnisstätten nach Märtyrerleibern nicht auf, sondern dauerte sogar unter dem Schutze und der Mithilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde noch drei Jahrhunderte hindurch zum größten materiellen

¹ Vgl. Oskar Eberle, Barock in der Schweiz. Einsiedeln 1930; darin besonders das Kapitel von Aug. Bischof, Translationen des Klosters Sankt Gallen und seiner Landschaften, S. 84-95.

² Es ergibt sich das aus zahlreichen Regesten, die in den zwei Bänden Stückelbergs, Gesch. d. Rel. in der Schweiz veröffentlicht sind. Es ist aber dabei, wie auch bei den nachfolgenden Verweisen auf dieses Werk, zu beachten, daß, wie der Verf. selber im Vorwort betont, diese Regesten (und in ihnen beruht der Hauptwert des Werkes) trotz ihrer bedeutenden Zahl (2962 Nummern) bei weitem nicht alles vorhandene schweizerische Material erfaßt haben.

³ Ich verweise auf die betr. Artikel des zit. *Dictionnaire d'Archéol. chrét. et de Liturg.* von Cabrol-Leclercq, soweit sie schon erschienen sind; des fernern auf das zitierte Buch von Grossi-Gondi, Principi e Problemi, und auf eine Arbeit von A. de Waal, Funde in den Katakomben in den Jahren 1838-1851. (Römische Quartalschrift für christl. Altertumskunde u. für Kirchengeschichte XII. und XIII. Jahrg. 1898 u. 1899), die viele wertvolle Einzelheiten bieten.

⁴ Durch die Bulle « In ipsis pontificatus nostri » vom 6. Juli 1669. *Bullar. Rom.*, Edit. Taurin 1869, T. XVII, № CXIV.

⁵ Durch die wichtige Bulle « Ex commissae nobis coelitus » vom 13. Januar 1672. *Bullar. Rom.*, cit. T. XVIII, № XCIII.

und ideellen Schaden der Katakomben und der Reliquienverehrung weiter.¹ In einem methodisch völlig verfehlten und von Irrtümern wimmelnden literarischen Werke des römischen Kanonikus Mark Antonio Boldetti², der selber dreißig Jahre hindurch als «Custode de' sacri cimiteri» in rücksichtslosem, heiligem Eifer alle noch vorhandenen geschlossenen Katakombengräber, auf die er bei der Suche nach Märtyrerreliquien stieß, leerte und deren Inhalt er ohne Aufzeichnung des Fundortes, der Begleitumstände usw. magazinierte oder expedierte, fand diese Reliquienpraxis für Rom ihren offiziellen Kanon. Nach den von Boldetti aufgestellten gänzlich unhaltbaren Kriterien richtete man sich noch weit über ein Jahrhundert hinaus bei der amtlichen Konstatierung von Märtyrergräbern und bei der Rekognition der Reliquien, bis in die Zeit hinein, da die vom Jesuiten P. Marchi und dessen Freund Giov. Batt. de Rossi auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage betriebene Katakombenforschung³ anfing Früchte zu zeitigen. Auf den Rat de Rossis hin wurde denn auch endlich Wandel geschaffen und hörten um 1856 herum die Erhebungen Heiliger Leiber aus den Katakomben Roms auf.⁴

Das große Verhängnis für Boldetti wie für die amtlichen Organe, die vom Ausgang des XVI. Jahrhunderts bis ins XIX. Jahrhundert in den römischen Katakomben Ausgrabungen vornahmen, um Märtyrerreliquien zu bekommen, war, daß sie sich bei ihren Arbeiten durch die Phantasie und Willkür statt durch eine wissenschaftlich kritische Methode leiten ließen. Eine solche begründete für das Gebiet der Katakombenforschung erst Joh. Bapt. de Rossi (1822–1894). So war man denn noch am Anfang des XIX. Jahrhunderts nicht imstande, die Monumente des christlichen Altertums einigermaßen richtig in ihre Zeit und in

¹ In gleicher Weise wie der Vicarius Urbis befaßte sich vom Jahre 1720 an auch der Präfekt der Vatikanischen Sakristei mit einer eigenen Gruppe von Arbeitern und unabhängig vom päpstlichen Vikariate, aber gleichzeitig mit diesem, mit der Ausgrabung von Corpi Santi, die dann in die päpstliche Lipsanothek des Vatikans kamen und von dieser auch nach auswärts verschenkt wurden. Grossi-Gondi, Principi e Problemi, S. 137 f.

² M. A., *Boldetti, Osservazioni sopra i cimiteri de' santi Martiri ed antichi cristiani di Roma ... con alcune riflessioni pratiche sopra il culto delle sagre Relique.* 2 Foliobände, Roma 1720.

Über Boldetti und seine Tätigkeit s. *Dictionnaire d'Arch. chrét. et de Liturg.*, T. II, 1, Sp. 974 ff.

³ C. M. Kaufmann, Handb. der christl. Archäologie. Paderborn³ 1922, S. 23 ff.

⁴ Grossi-Gondi, Principi e Problemi, S. 136.

ihre wirkliche Bedeutung hineinzustellen. Und die Epigraphik war noch so wenig entwickelt, daß man Konsulardaten auf Epitaphien nicht zu lesen und für die Datierung der betreffenden Grabanlagen und ihrer Akzessorien zu verwerten verstand. Es scheint, daß man bis dahin keine Ahnung davon hatte, daß die unterirdischen Zömeterien Roms noch während späteren Jahrhunderten, in denen es längst keine Christenverfolgungen¹, also auch keine Märtyrer mehr gab, dafür aber die Zahl der Christen sich verdoppelt und verdreifacht hatte, zu Totenbestattungen benutzt wurden.² Die Katakombe als Ganzes wie die einzelnen Gräber und alles, was sie bargen, gehörte aber nach der alten Anschauung der «Märtyrerzeit» an!

Eine andere Quelle von nicht weniger folgenschweren Irrtümern bildeten im Barockzeitalter die Merkmale, auf die hin man glaubte Märtyrergräber erkennen (rekognoszieren) zu können. Als «Signa martyrii» galten nämlich gewisse Worte, Buchstaben, Figuren und Zeichen auf den Epitaphien, auch Gegenstände, die in den Verschlußkalk der Gräber eingedrückt oder in die Gräber selbst hineingelegt worden waren, kurz gewisse Anzeichen, deren Charakter man damals verkannte. Heute steht fest, daß ihnen jegliche Beweiskraft für ein erfolgtes Martyrium abgeht und daß sie in dieser Hinsicht von den damaligen Reliquiensuchern völlig falsch interpretiert wurden.³ Zu ihnen zählen z. B. das Wort «Sanctus», die Buchstaben DM (Abkürzung für «Dis Manibus» auf heidnischen Epitaphien, fälschlicherweise christlich gedeutet als «Dei Martyr»), der Buchstabe M (Abkürzung von «Mensis» bei Angaben der Lebensdauer, gedeutet als «Martyr»), Handwerksgeräte (gedeutet als «Instrumenta martyrii»), Kränze und Palmzweige (sie kommen ebensohäufig auch auf heidnischen Denkmälern vor und auf christlichen noch lange nach dem Aufhören der Verfolgungen), die Taube, das Christusmonogramm ☧ (es erscheint als Abkürzung für «Christus» vor Kaiser Konstantin d. Gr. sehr selten, auf datierten Inschriften in dieser Zeit nie, um so häufiger aber in der folgenden Friedenszeit, von der Mitte des IV. Jahrhunderts an auch von den Buch-

¹ Die letzte des Kaisers Diokletian verebbte in Rom unter dem Usurpator Maxentius (306-12). Die wenigen Märtyrer Roms aus der Zeit Julians des Apostaten (361-63) sind alle bekannt und kommen hier nicht in Betracht (vgl. P. Allard, *Julien l'Apostat*. Paris 1902, T. III, 55 ff.).

² So fand man z. B. im Jahre 1918 in der Katakombe des hl. Sebastian eine Grabinschrift mit dem Datum des Jahres 508.

³ Marucchi, *Guide etc.*, S. 8 ff.

stabten **A** und **W** flankiert¹; es wurde aber im XVII.–XIX. Jahrhundert nach Gutfinden gedeutet als « passus pro Christo » oder « Pax Christi »). Besonderer Bevorzugung und auch offizieller kirchlicher Anerkennung als « signa certissima, ex quibus verae sanctorum Martyrum Reliquiae a falsis et dubiis dignosci possint » erfreuten sich nach einem Entscheide der Kongregation der Ablässe und Reliquien vom 10. April 1668² das Zeichen des Palmzweiges, wenn es auf einer Grabplatte oder in den Verschlußkalk eingeritzt war, sowie die sogenannte Blutampulle (« vas sanguine tinctum »). Eine Entscheidung über die Zuverlässigkeit der andern gebräuchlichen Erkennungszeichen wurde damals verschoben, kam aber später nie heraus. Der angeführte Entscheid von 1668 fand eine Einschränkung durch Papst Benedikt XIV., der das Hauptgewicht auf das « vas sanguine tinctum » legte und endlich ließ man, aber erst im Jahre 1863, stillschweigend den Palmzweig ganz außer Betracht³, da man inzwischen inne geworden war, daß er auch auf heidnischen und jüdischen Inschriften vorkommt und de Rossi zudem anhand einer großen Zahl von datierten Inschriften⁴ nachgewiesen hatte, daß er in der christlichen Gräbersymbolik auch in der Friedenszeit der Kirche auf Epitaphien häufig Verwendung fand.

Über die gläsernen Schalen, Becher und Fläschchen, die sich in sehr großer Zahl außen an den Gräbern, im Kalk des Grabverschlusses und an den Wänden befestigt, seltener innerhalb der Gräber selbst vorfanden und heute noch in den Grüften des IV. und V. Jahrhunderts angetroffen werden, und die man, wenn sie Spuren von roter Färbung aufwiesen, als « vasa sanguinis », Blutgefässe, Blutampullen usf. bezeichnete, existiert eine fast unübersehbare Literatur.⁵ Sie verdankt ihren Ursprung der seit Anfang des XVIII. Jahrhunderts vielerörterten und von der Kongregation der Riten noch durch Dekret vom 10. Dezember 1863 in bejahendem Sinne entschiedenen Streitfrage: « an phialae vitreae aut figulinae sanguine tinctae, quae ad loculos sepul-

¹ Kaufmann C. M., Handbuch der altchristl. Epigraphik. Freiburg i. Br. 1917. S. 40 f. *Dictionnaire d'Archéol. chrét.* I, 1, Sp. 7 u. 8; I, 2, Sp. 1763.

² *Decreta authentica S. Congreg. Indulgent. sacrisque Reliquiis etc.* Edit. Pustet, Ratisbonae 1883, № 1, S. 1.

³ Grossi-Gondi, Principi e Problemi, S. 148–150. *Dict. d'Archéol. chrét.*, I, 2, Sp. 1752, Anm. 5, die Kontroversenliteratur über den Palmzweig als Kennzeichen des Martyriums.

⁴ De Rossi, *Inscriptiones christ. urbis Romae etc.* Tom. I. Romae 1861.

⁵ Am besten und ausführlichsten orientiert darüber der Art. « Ampoules (de sang) » von Leclercq, in *Dict. d'Archéol. chrét.* I, 2, Sp. 1747–78.

torum in sacris coemeteriis vel extra ipsos reperiuntur, censeri debeant martyrii signum ». ¹

Das Problem spitzte sich durch den Entscheid der Ritenkongregation praktisch auf die Frage zu : stammt der fast in der Regel vorhandene rötliche oder dunkelfarbige Niederschlag in den Gefäßen wirklich von menschlichem Blute her, oder nicht viel eher, wenigstens häufig, von andern Ingredienzien, z. B. von Eisenoxyd (durch Zersetzung des Glases entstanden) von Rotwein, der bei den Oblationen an den Gedächtnistagen Verwendung fand oder von Parfümerien oder irgendwelchen andern organischen Stoffen, die man zur Paralysierung des Leichen- und Modergeruchs in den unterirdischen Grüften verdunsten ließ ? Zur Zeit Boldettis nahmen die Reliquiensucher das Vorhandensein von Märtyrerblut in den Ampullen in jedem Falle ohne irgendwelchen materiellen Untersuch als sicher und selbstverständlich an ; heute herrscht in den sachkundigen Kreisen die gegenteilige Ansicht vor. Deshalb wird heutzutage auch in Rom, dem « *vas sanguinis* », dem « *signum certissimum Martyrii* » von ehemals, die Bedeutung eines Kennzeichens für ein Martyrergrab aberkannt, wenn nicht die vorhandenen Farbstoffe durch chemische Analyse einwandfrei als Blutrestanz nachgewiesen werden können. Auch in dieser Frage hat der Umstand, daß man sich infolge der Fortschritte der christlichen Archäologie in der Altersbestimmung von Grabanlagen nicht mehr um Jahrhunderte irren kann und die Tatsache, daß man schon Hunderte von sog. Blutampullen in und an Gräbern gefunden hat, die mit aller Bestimmtheit in die nachkonstantinische Friedensepoche datiert werden müssen, den begrüßenswerten Wandel gebracht. Welches Chaos aber noch bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts bei der Konstatierung und Erhebung von « *Märtyrerreliquien* » in den Katakomben infolge von Mißverständnissen und willkürlicher Deutung von altchristlichen Gegenständen und Zeichen geherrscht hat, offenbaren die Aufzeichnungen eines noch erhaltenen Registerbandes der Lipsanothek des päpstlichen Vikariats in Rom über Reliquienerhebungen in den Jahren 1838–1851. ²

¹ *Decreta authentica Congreg. S. Ritum etc. Edit. Typogr. Polygl. Romae 1898.* Vol. II, № 3120, S.441. Dazu *Grossi-Gondi, Principi e Problemi*. S. 150. Hier u. ff. Seiten eine prinzipielle Behandlung des Problems der sog. Blutampullen unter Berücksichtigung der neuern Untersuchungsmethoden und -Ergebnisse.

² In der Hauptsache veröffentlicht von *A. de Waal, Funde in den Katakomben etc.* Da figuriert (RQS XII, S. 341, Nr. 25), z. B. das Epitaph eines vier Jahre alten Mädchens mit datierter Inschrift aus dem Jahre 397 (!) und geschmückt

In Wirklichkeit hat man, wie es scheint, in der langen Zeitepoche vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert in den römischen Katakomben nur einen einzigen gesicherten Märtyrerleib entdeckt, den des hl. Hyazinthus, des Bruders des hl. Protus, der durch Zufall im Jahre 1845 im Coemeterium Hermetis aufgefunden wurde.¹ « Die andern, und es handelt sich um Tausende, waren vollständig Unbekannte²; mehr noch: von einer nicht geringen Anzahl wußte man nicht einmal den Namen, weil ihn das Epitaph nicht aufwies. »³ Doch auch im letztern Falle wußte man sich zu helfen: man versah die anonymen Leiber mit irgendeinem, meist von den Charaktereigenschaften der Märtyrer im allgemeinen abgeleiteten Namen, und unter diesem Namen wurden sie als « martiri battezzati » « getaufte Heilige » verschenkt und versandt.⁴ Daß diesem Verfahren, wie überhaupt allen Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der Corpi Santi guter Glauben zugrunde lag und absichtliche Täuschung ausgeschlossen war, darf im allgemeinen wohl nicht bezweifelt werden. Hingegen ist die Reliquienpraxis der Barockzeit kaum ganz von weitgehender Kritiklosigkeit und Leichtgläubigkeit freizusprechen, zumal es auch in jener Zeit nie an Gelehrten gefehlt hat, die ihre Bedenken äußerten und ein seriöseres Vorgehen verlangten.⁵

mit eingraviertem Kranz, zwei Palmen und dem Christusmonogramm; dieser Grabstein allein schon genügte damals, um eine « Märtyrin » zu konstatieren, wo doch das Datum und das Monogramm den Beweis für das gerade Gegenteil enthielten.

¹ Vgl. die Schilderung der Entdeckung in *F. X. Kraus, Roma Sotterranea*. Freiburg i. Br. ¹ 1873, S. 497 ff.

² d. h. ihre Namen, insofern sie auf den Epitaphien genannt waren, figurieren weder im Martyrologium Romanum, noch in echten oder apokryphen römischen Märtyrerakten.

³ *Grossi-Gondi, Principi e Problemi*, S. 145.

⁴ Durch die obenerwähnte Bulle « Ex commissae » vom Jahre 1672 wurde die Namengebung nur dem päpstlichen Vikariat (anlässlich der Rekognition der Reliquien) erlaubt. Näheres darüber bei *Grossi-Gondi, Principi e Problemi*, S. 193 ff. Daß jedoch ab 1720 auch der Präfekt der Apostolischen Sakristei das Taufrecht für die von ihm ausgegrabenen anonymen Corpi Santi beanspruchte, dürfte kaum zweifelhaft sein, da auch er Authentiken ausstellt.

⁵ S. den bereits zit. Art. « Catacombes » von *Leclercq*, in *Dict. d'Archéol. chrét.* II, 2, Sp. 2435 ff. Besonders verdient der Einspruch erwähnt zu werden, den der gelehrte Mauriner Joh. Mabillon O. S. B. (1632–1707) auf persönliche Studien an Ort und Stelle hin durch die berühmte kleine Schrift « *Epistola Eusebii Romani ad Theophilum Gallum de cultu sanctorum ignotorum. Parisiis 1698* » erhob. Diese Schrift, die von den kirchlichen Behörden mehr Kritik und Umsicht bei der Ausgrabung und Authentisierung von unbekannten Katakombenheiligen verlangte, erregte wohl Aufsehen, erreichte aber nur, daß als Antwort darauf das obenerwähnte Werk Boldettis erschien (l. c. Sp. 2440).

Wie viele von den vielen Hunderten von Corpi Santi, die im Barockzeitalter von Rom in die Schweiz kamen, angesichts der geschilderten Verhältnisse noch Anspruch darauf erheben dürfen, sicher echte Märtyrerreliquien zu sein, braucht nun wohl nicht mehr erörtert zu werden. Auch die Katakombenheiligen der Schweiz scheinen, ihren Namen¹ nach zu urteilen, in ihrer Großzahl zu den «getauften Märtyrern» zu gehören. Bei manchen läßt sich die willkürliche Namengebung mitsamt ihrer Motivierung zum Überfluß geschichtlich nachweisen.²

Als erste nach der Schweiz gelieferten Reliquienleiber aus den Katakomben Roms erscheinen in den Regesten Stückelbergs die «getauften Märtyrer» Constantinus, Desiderius und Pacificus, die am 9. April 1616 in Rom erhoben worden waren und nach eingeholter Erlaubnis des Generalvikars von Konstanz vom 24. November 1619 in der Pfarrkirche zu Schmerikon zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt wurden.³ Die Überführung eines hl. Justinus nach Ennetbürgen im Jahre 1896 wird in denselben Quellen als letzter Fall erwähnt.⁴ Für das erste Viertel des XVIII. Jahrhunderts sind weniger, von 1775 an wieder mehr Translationen von ganzen Leibern nachgewiesen. Nebenher liefen stets Erwerbungen zahlloser kleinerer Reliquien und Austausch von solchen innerhalb der Schweiz zwischen einzelnen Gotteshäusern und Privatsammlern. Als Zömeterien, aus denen die schweizerischen Corpi Santi stammen, werden genannt: Abdon und Sennen, Agnes, Castulus Calepodius, Callistus, Cyriaca (am häufigsten die drei letztgenannten), Felix und Adauctus, Laurentius, Lucina, Pontian, Praetextat, Priscilla. Jedoch sind diese Ursprungsbezeichnungen durchaus unzuverlässig, da erst die neuere und neueste Zeit in den Wirrwarr der früheren Zömeterialtopographie mehr Klarheit gebracht hat.⁵

Heilige Leiber wurden in Rom, den Verfügungen der obenerwähnten Bulle «Ex commissae» entsprechend, auch in das Gebiet der Schweiz

¹ Eine, wenn auch nicht erschöpfende und nicht lückenlose alphabetische Zusammenstellung der Namen bietet *Stückelberg*, Die Katakombenheiligen etc., S. 1-20. Im übrigen enttäuscht die Schrift.

² *Stückelberg*, Gesch. der Reliquien in der Schweiz I, S. lxxxv f.

³ *Stückelberg*, Gesch. der Reliquien I, Reg. 606.

⁴ *Stückelberg*, Gesch. der Reliquien I, Reg. 1909.

⁵ *Marucchi*, Guide etc. S. 18 f. Die genannten Ursprungsorte finden sich so zahlreich in den Regesten von *Stückelbergs*, Gesch. d. Rel., daß sie hier nicht einzeln mit den Regestnummern belegt zu werden brauchen. Das gleiche gilt auch für die folgenden allgemeinen aus den Regesten zusammengestellten Angaben, wenn die Regestnummern nicht besonders angeführt werden.

nur an Gotteshäuser, Prälaten und hervorragende Laien abgegeben, und zwar immer unentgeltlich. Die Vermittler waren manchmal Gesandte der schweizerischen Regierungen in politischen Angelegenheiten, sehr oft aber die Offiziere der päpstlichen Schweizergarde in Rom, vom Hauptmann bis zum Gardepfeifer hinunter.¹ Für diese Herren scheint die Vermittlung von Reliquien ein nicht zu verachtendes Nebengeschäft gebildet zu haben, denn sie trug ihnen nicht nur hohe Ehrungen anlässlich der Ablieferung des Heiltums am Bestimmungsorte bei den dabei veranstalteten glanzvollen Translationsfeiern usw. ein, sondern nebst der Bezahlung der reichlich berechneten Spesen auch noch wertvolle Geschenke, häufig in klingender Münze.² Meistens waren es heimreisende Gardesoldaten, öfters auch geistliche Rompilger, die die Reliquien, in hölzerne Kassetten wohl verpackt, verschnürt und versiegelt mitsamt der amtlichen Authentik der römischen Abgabestelle³ nach der Schweiz brachten. Am Bestimmungsorte angelangt mußte die Sendung von Seiten der zuständigen kirchlichen Amtsstelle⁴ verifiziert werden, bevor die Reliquien zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden durften. Zur römischen Authentik trat also noch die Rekognitionsurkunde der Vertretung der römischen Kurie in der Schweiz, die in der Regel auch die allgemein gehaltene Lizenz für die öffentliche Ausstellung und Verehrung enthielt. Zeitweilig scheint jedoch auch noch die Erlaubnis des Diözesanbischofs resp. des unmittelbar zuständigen kirchlichen Obern erforderlich gewesen zu sein, damit der öffentliche Kultus einsetzen durfte. Dieser wurde gewöhnlich eingeleitet durch eine möglichst feierlich gestaltete Translation oder «Einbegleitung» der Reliquien seitens des Klerus und Volkes an den Bestimmungsort. Durch kunstfertige Hände «gefaßt», d. h. zum

¹ Beispiele: *Stückelberg*, Gesch. d. Rel. I, Reg. 626, 707, 781, 901, 924, 1076 II, 2463.

² Köstliche Einzelheiten aus der bezüglichen Tätigkeit eines Gardeoffiziers, der in den Vierzigerjahren des XVII. Jahrhunderts Dutzende von römischen Märtyrerleibern nach der Schweiz vermittelte, bei *Stückelberg*, Gesch. d. Rel. I, Reg. 751 bis 821.

³ Die Authentiken (Herkunfts- und Echtheitszeugnisse) stellte nicht nur der Kardinal Vikar von Rom aus, wie *Stückelberg*, Die Katakombenheiligen, S. 7 annimmt, sondern wie aus zahlreichen Authentiken aus dem Ende des XVIII. und der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts hervorgeht, auch der Präfekt der Apostolischen Sakristei. Über die Authentiken selbst s. *Stückelberg*, Gesch. d. Rel. I, S. xxii.

⁴ Als solche erscheint meistens der Apostolische Nuntius in der Schweiz, gelegentlich auch ein Geistlicher, der die Würde eines Notarius Apostolicus besaß.

« Heiligen Leibe » zusammengesetzt und kostbar verziert, ruhten dann fortan die heiligen Gebeine auf oder unter der Mensa eines Altars, nicht mehr verhüllt wie früher, sondern in einem Glasschrein sichtbar der Verehrung zugänglich.¹ Ganz dem Geiste des Barock entsprechend, präsentierte sich in diesem Glasschrein der heilige Märtyrer in theatralischer Pose als römischer Soldat in Panzer und Helm aus versilbertem und vergoldetem Holz oder Gips, in der Hand einen Galanteriedegen und eine Palme aus grüngestrichenem Blech oder Holz haltend ; oder wenn es sich um eine Märtyrin handelte, ruhten die Gebeine, in ein kostbares mit Goldfiligran und unechtem Geschmeide geschmücktes Seidenkleid gehüllt, auf weißseidenen Kissen, das Haupt mit einem vergoldeten Lorbeerkränzchen umwunden und die Palme in der Hand.²

Mehr Interesse als diese Ausstattung der Gebeine, der wir heute keinen Geschmack mehr abzugewinnen vermögen, verdienen gewisse Gegenstände, die man, gewöhnlich ebenfalls reich gefaßt, damals gerne mit den Reliquien zur Schau stellte. Als solche sind zu nennen : Grabverschlußplatten aus Marmor mit Inschriften und eingemeißelten symbolischen Zeichen, kleine Glas- und Terrakottagefäße, die man für Blutampullen hielt, Lämpchen aus gebranntem Ton, gewöhnlich schmucklos und von der einfachen Form, wie sie die Katakombenlämpchen des vierten Jahrhunderts aufweisen, kurz allerhand Kleinware, die man in oder an den Gräbern in den Katakomben fand und als Indizien des Martyriums betrachtete. Diese Gegenstände wurden in Rom mit den Reliquien erhoben, magaziniert und von dort aus als Zeugen für die Echtheit der Märtyrerleiber auch nach auswärts in alle Welt versandt. Ihr Charakter als augenfällige Echtheitszeugen verschaffte ihnen, zumal den vermeintlichen Blutampullen, sehr großes Ansehen. Man erwartete sie deshalb von Rom als Beigaben zu den Reliquien oder reklamierte sie sogar.³ Dementsprechend wurden sie auch, wiewohl nicht immer zuverlässig, in den amtlichen Authentiken

¹ Über das Fassen der Reliquien s. *Stückelberg*, Gesch. d. Rel. XCVII f. Über Translationen (Einbegleitungsfeiern) dürftig : *Stückelberg*, Translationen in der Schweiz (Schweiz. Archiv für Volkskunde u. separat). Zürich 1899, S. 18-21. Schilderungen besonders pomposer Translationsfeste sind handschriftlich noch in großer Zahl vorhanden, z. T. auch publiziert; ich verweise z. B. auf *Eberle*, Barock in der Schweiz, S. 87 ff.

² Abbildungen in *Stückelberg*, Die Katakombenheiligen, Taf. I, VI, VIII.

³ 1685, Okt. 19. Abt Basilius Iten von Rheinau wünscht bezüglich eines Markusleibes in Rom : 1. daß der ganze Körper mitsamt der Authentik gesandt werde ; 2. daß der Grabstein mit dem Namen des Märtyrers soweit möglich bei-

vermerkt. So ist es denn nicht verwunderlich, daß altchristliche Gläser, Fläschchen und Lämpchen sich in ungezählten Exemplaren in den Reliquienschreinen der Barockaltäre vorfinden, und daß, wenn das römische Original nicht erhältlich oder vielleicht auf der Reise zugrunde gegangen war, nicht selten irgend ein Ersatzstück von ähnlicher Form die Stelle der Blutampulle vertritt.¹ Seltener trifft man unter den Reliquienbeigaben Grabplatten mit Inschriften. Während in den Regesten Stückelbergs die *Vasa sanguinis* verhältnismäßig häufig erwähnt werden, ist dies hinsichtlich der Grabplatten selten der Fall.² Doch scheinen hier die vorhandenen Reliquienbeigaben nicht immer registriert worden zu sein. Die Angaben der Regesten Stückelbergs bedürfen daher der Ergänzung aus den noch in den Archiven liegenden Urkunden (Authentiken etc.) und auf Grund von Autopsie. Gewöhnlich bietet der Nachweis der Echtheit oder Fälschung von Grabplatten mit Inschriften und symbolischen Figuren, von Ampullen, Lämpchen usf. dem sachkundigen Archäologen keine großen Schwierigkeiten. Sind diese Gegenstände echt, so verdienen sie auf alle Fälle Beachtung und sorgfältige Konservierung. Sie können unter Umständen für die christliche Altertumskunde von Wert sein ; eventuell lohnt es sich, sie näher zu untersuchen und zu publizieren ; dies gilt besonders von den Grabplatten mit Inschriften.

Für die Reliquien selbst ist die Konstatierung der Echtheit der Beigaben nicht von wesentlichem Belang. Denn, wenn die Beigaben auch echt sind, so zeugen sie in Verbindung mit den Authentiken nur dafür, daß die Reliquien, zu denen sie gehören, aus einem altchristlichen Zōmeterium Roms stammen. Sie dürfen aber gerade so wie die Authentiken selbst nicht ohne weiteres als sichere Beweise dafür angesprochen

gefügt werde ; 3. daß die Blutampulle unversehrt beigegeben werde ; 4. daß die eventuell gefundene Lampe mitgeschickt werde ; 5. daß alles auf die Verehrung des hl. Markus bezügliche in Rom in Erfahrung gebracht werde. *Stückelberg*, Gesch. d. Rel. I, Reg. 1141.

¹ Ich weiß z. B. irgendwo im Kt. Luzern ein zierliches venezianisches Kelchglas aus dem XVIII. Jahrhundert, an einem andern Orte eine seitlich abgeplattete zirka 12 cm hohe Rundflasche (« Taschenschieber ») aus blauem Glas mit dem strahlenumgebenen eidgenössischen Kreuz auf der einen Seite, aus dem XIX. Jahrhundert ; beide Stücke sind als Ersatz für Blutampullen bei Heiligen Leibern ausgestellt.

² *Stückelberg*, Gesch. d. Rel. I, Reg. 1001, 1141, 1170, 1950 ; das letzte Exemplar, mit Taube und Monogramm Christi, in der Pfarrkirche von Andermatt ; die Kopie der Inschrift wäre auf ihre Richtigkeit und die Platte und Inschrift selbst auf Echtheit nachzuprüfen ! II, Reg. 2493 weist einen sicher nicht altchristlichen Text auf.

werden, daß die zugehörigen Gebeine wirkliche Überreste von Märtyrern seien. Anderseits können unter Umständen die Beigaben, zumal Grabplatten mit datierten Inschriften, umgekehrt direkt den Beweis erbringen, daß es sich bei den betreffenden menschlichen Überresten nicht um die Reliquien eines Märtyrers handeln kann.

Ich möchte zum Schluß diese Ausführungen noch an einem Beispiel veranschaulichen, das für den ganzen Fragenkomplex der Katakombenheiligen in der Schweiz charakteristisch und lehrreich ist.

Im Jahre 1763 vergabte Schultheiß Ulrich Segesser von Luzern in die eben neugebaute, aber erst fünf Jahre später geweihte Kirche von Hochdorf im Kanton Luzern den Heiligen Leib des römischen Märtyrers Theodor. Sechs Jünglinge trugen die heiligen Gebeine am 12. November desselben Jahres, am Abend vor der feierlichen Translation, vom Hause des Schultheißen in Luzern in die etwa zwei Kilometer von Hochdorf gelegene und zur Pfarrei gehörige Kapelle von Urswil. Hier ruhten sie über Nacht unter dem Schutze einer Ehrenwache. Am Morgen darauf erfolgte von Urswil aus ihre « Einbegleitung » in die Pfarrkirche von Hochdorf mit dem üblichen Gepränge : Prozession der Geistlichkeit und des Volkes mit Teilnahme des Schultheißen und des Landvogts unter militärischem Geleite ; vier Geistliche trugen den Heiligen Leib, Geschützesdonner und Musik erhöhten die Feier und hochfeierlicher Gottesdienst mit Ehrenpredigt bildete ihren kirchlichen Abschluß.¹ Seither ruht dieser hl. Theodor², als siegreicher Streiter Christi « gefaßt », mit Degen und Palme in der Linken und mit der Rechten sein Haupt stützend, hinter Glas unter der Mensa des Kreuzaltars vor dem Chor der Pfarrkirche zu Hochdorf. Die dazu gehörige Authentik, ausgestellt vom Präfekten der Päpstlichen Sakristei in Rom am 6. Mai 1745, liegt im Pfarrarchiv Hochdorf.³ Sie hat folgenden Wortlaut :⁴

« Fr. Silvester Merani Januen., Ord. Erem. S. Augustini, Ep. Porphyrens. Sacrarii Apostolici Praefectus Universis es singulis praesentes

¹ *Melch. Estermann*, Geschichte der Pfarrei Hochdorf. Luzern 1891, S. 44.

² *Stückelberg*, Die Katakombenheiligen, zählt S. 18 für die Schweiz allein noch weitere acht Reliquienleiber desselben Namens auf, denjenigen von Hochdorf unter dem verschriebenen Ortsnamen « Stockdorf »; in Gesch. d. Rel. wird er Bd. I, Reg. 1567, erwähnt. Bemerkenswert ist, daß außer dem Hochdorfer noch ein zweiter (II. Reg. 2678, erhoben 1749), sowie ein « Stab des hl. Theodor » (I. Reg. 1769, erhoben 1824), aus dem Kallistus-Zömeterium stammen soll.

³ *Pfarr-Arch. Hochdorf*, Bd. B, Fasc. Nr. 2. (Bullen und Authentiken), Reg. Buch fol. 135.

⁴ Der Text ist auf Papier vorgedruckt mit Ausnahme der hier in Kursivschrift wiedergegebenen Partien, die im Original handschriftlich beigefügt sind.

litteras nostras visuris fidem indubiam facimus, quod ex sacris Reliquiis de mandato SS. D. N. PP. e Coemeterio *Calisti* extractis et a Sacra Congregatione Indulgentiarum sacrarumque Reliquiarum recognitis et approbatis dono dedimus *Illmo et Exmo Dno . . .*¹ Sacrum Corpus S. *Theodori Martyris cum Vase illius Sanguinis, prout repertum fuit in praefato Coemet. S. Calisti* collocatum *in capsula lignea carta depicta coop.* Vitta Sericea rubri coloris ligata, bene clausa, nostroque parvo sigillo obsignata cum facultate apud se retinendi, alteri donandi, extra Urbem mittendi, & in qualibet Ecclesia, vel Oratorio publicae fidelium venerationi exponendi, et collocandi, absque tamen Officio, & Missa, ad formam Decreti Sac. Congregationis Rituum editi die 11. Augusti 1691. In quorum fidem etc. . . Dat. Romae die 6. Mens *Maj* Anno 1745.

Fr. Silv. epus Prophyr.

Joseph Ducci Sec.

Gratis ubique omnia. »

(Siegel : Papier auf roter Oblate.)

Auf der Rückseite der Authentik verurkunden mit Unterschrift und Siegel der Apost. Nuntius Erzb. Nicolaus Oddi und sein Kanzler Jos. Castoreo, Canonicus, handschriftlich die Rekognition und die Lizenz zur Ausstellung und Verehrung des Heiligen Leibes, dat. Luzern, den 11. November 1763. Außerdem befinden sich im selben Archivfazikel eine weitere Authentik des Nuntius Oddi für eine Reliquienpartikel « de ossibus S. Theodori Martyris », die in einem kleinen silbervergoldeten Ostensorium mit Kristallglas aufbewahrt wurde, sowie zwei Aktenstücke, die erkennen lassen, daß man in Hochdorf im Jahre 1766 Anstrengungen machte, von Rom den Indult eines eigenen Offiziums mit Messe zu Ehren des hl. Theodor für Hochdorf zu erhalten, aber von der Ritenkongregation abgewiesen wurde.

Von besonderem Interesse für unser Thema ist nun der Umstand, daß die römische Authentik ein Blutgefäß als Beigabe zu den Reliquien des hl. Theodor verzeichnet. Ein solches ist jedoch in Hochdorf nicht vorhanden. An seiner Stelle birgt der Reliquienschrein ein gewöhnliches irdenes Katakombenlämpchen, von der im IV. und V. Jahrhundert gebräuchlichen Form. In der Authentik ist es nicht erwähnt. Sollte es die fehlende Blutampulle ersetzen ? oder hat man in Rom der Kontrolle und Registrierung der Reliquienbeigaben keine Aufmerksam-

¹ Der Name des der Titulatur nach hochstehenden Laien ist bis zur Unlesbarkeit durchgestrichen ; der Herr wollte wohl, wie es scheint, sich nicht als Reliquienvermittler verewigt sehen.

keit geschenkt? Zu einem noch interessanteren Problem gestaltet sich eine weitere in der Authentik ebenfalls nicht erwähnte Beigabe: das Fragment einer Marmorplatte mit Inschrift. Es ist in der Form einer ovalen Kartusche in vergoldetem holzgeschnitztem Barock-Rahmen über der Mensa des Kreuzaltars aufgestellt. Die Platte mißt innerhalb des Rahmens 43 × 29 cm. Sie erhebt augenscheinlich den Anspruch, für den Originalverschluß jenes Grabs gehalten zu werden, aus dem in Rom der Leib des hl. Theodor entthoben wurde. Auf der Platte sind bekannte Figuren des Sepulkralsymbolik, das Monogramm Christi und zwei Palmen, sowie eine undatierte Inschrift leicht eingemeißelt. (Siehe die Abbildung.)¹



Gefälschte Reliquienbeigabe in Hochdorf (Luzern).

Auf den ersten Blick hin täuscht die Inschrift durch ihre in die Zeit des IV. Jahrhunderts passenden Schrifttypen und durch die Akklamationsformel «IN PACE». Aber ohne weiteres erkennt das geübte Auge auch, daß sie gefälscht ist. Die Indizien, die darauf hinweisen, sind die deutsche Schreibung des römisch «Theodorus» lautenden Namens, die Ersetzung der griechischen Buchstaben Α u. Ω zu Seiten des Monogramms Christi, mit denen der Steinmetz offenbar nichts anzufangen wußte, durch zwei typisch barocke Schnörkel und endlich

¹ Der Abbildung liegt die Photographie eines Graphit-Abklatsches der Inschrift zugrunde, den ich mit gütiger Hilfe des hochw. Herrn Kammerers Joh. Estermann, d. Zt. Pfarrer in Hochdorf, aufnehmen konnte. Wegen des Rahmens war es nicht möglich, den Rand der Platte abzuklatschen; ebenso war eine direkte photographische Aufnahme der Inschrift nicht möglich, weil der Marmor weiß-grau-schwarz gesprenkelt ist.

die Form der zwei Palmen, die ebenfalls typisch barock ist.¹ So muß die ganze « Grabplatte » als eine Fälschung der Barockzeit erklärt werden, freilich als eine nicht ungeschickte. Die Akklamationsformel und die paläographisch einwandfreie Form der Lettern lassen auf eine echte Vorlage schließen. Wo die Fälschung ausgeführt wurde, schon in Rom oder erst auf dem Wege zum Bestimmungsorte, wird kaum mehr festzustellen sein ; mir scheint wegen der deutschen Namensschreibung die letztere Annahme mehr Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Es ist dies übrigens belanglos. Von größerer Bedeutung für die Wertung des Heiligen Leibes von Hochdorf ist der Umstand, daß, wenn auch das Epitaph echt wäre, gerade das Monogramm Christi mit A und O für sich allein schon zum Beweise genügen würde, daß alle vorhandenen Überreste, die Reliquien und die Beigaben, aus dem vorgerückten IV. Jahrhundert stammen, also aus einer Epoche, in der es in Rom keine Christenverfolgungen und infolgedessen auch keine Märtyrer mehr gab.

Das Beispiel von Hochdorf dürfte nahelegen, die Angaben der Authentiken über Reliquienbeigaben stets nachzuprüfen. Es dürfte aber auch dartun, wie wünschbar es wäre, diesen Beigaben selbst alle Aufmerksamkeit zu schenken, was bis anhin noch nicht oder nur in wenig sachkundiger Weise geschehen ist.

Praktische Folgerungen aus der ganzen vorliegenden Untersuchung zu ziehen ist hier nicht der Ort und ist auch nicht meine Aufgabe. Es galt nur, auf Tatsachen hinzuweisen, die früher oder später von Fall zu Fall zu Änderungen in dem bisher üblichen Kultus der Katakombenheiligen in der Schweiz führen dürften.

¹ Man vergleiche sie mit den Palmen, die auf Heiligenbildern der Barockzeit vorkommen, z. B. bei Stückelberg, Die Katakombenheiligen. Taf. I, II, V. Der altchristliche symbolische Palmzweig ist immer gefedert, d. h. die Seitenblättchen des Zweiges laufen nie nur nach einer Seite, sondern immer beidseitig gleichweit von der Mittelrippe aus. Vgl. z. B. die Palmen auf römischen Katakombeinschriften der Sammlung des Lateranmuseums (*Or. Marucchi, I monumenti dal Museo Cristiano Pio-Lateranense. Roma 1910, tav. LVIII*).